

Kreisschreiben

des

Bundesrates an die schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiff-
verwaltungen, betreffend den Lohnabzug an den Ruhe-
tagen.

(Vom 11. April 1895.)

Tit.

Aus einem Berichte unseres Eisenbahndepartements geht hervor, daß einzelne Bahnverwaltungen seit längerer Zeit ihren Tagelohnarbeitern in unrichtiger Anwendung von Art. 4 des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1890 für die gesetzlichen Ruhetage den Lohn in Abzug bringen, weshalb die Arbeiter auf die Ruhetage häufig Verzicht leisten. Wir nehmen hiervon Veranlassung, zu verfügen, daß inskünftig sämtlichen mit der Verpflichtung zur gewöhnlichen Arbeitszeit bei den Transportanstalten angestellten und somit den Bestimmungen des citierten Gesetzes unterstellten Personen, einschließlich der Tagelöhner, für die Zeit der gesetzlichen Dienstruhe (Ruhetage) ein Abzug am Gehalte oder Lohne nicht mehr gemacht werden darf.

Hochachtungsvoll!

Bern, den 11. April 1895.

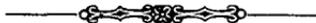
Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Kreisschreiben des Bundesrates an die Schweiz. Eisenbahn- und Dampfschiffverwaltungen,
betreffend den Lohnabzug an den Ruhetagen. (Vom 11. April 1895.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.04.1895
Date	
Data	
Seite	621-621
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 014

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.